Unia
Zürich-Schaffhausen

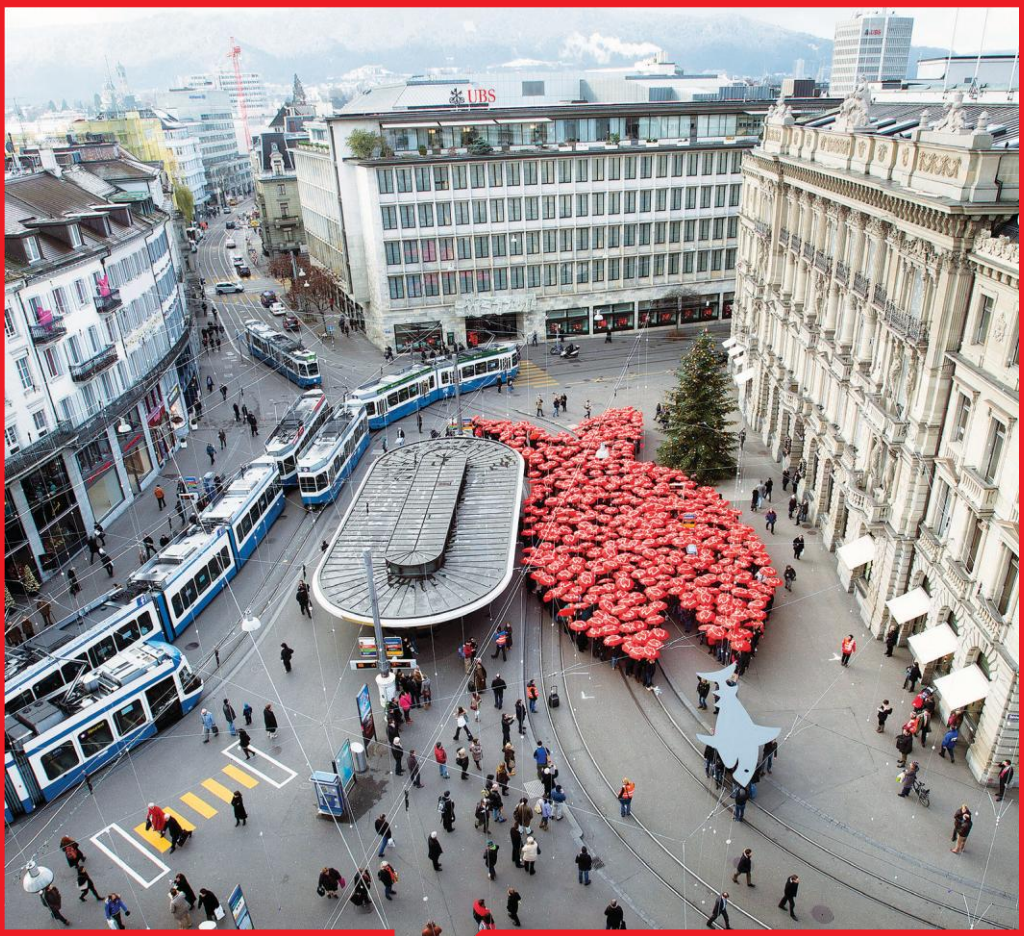

Reglement

UNIA

Unia Zürich-Schaffhausen
Strassburgstrasse 11
8004 Zürich

Reglement Unia Zürich-Schaffhausen, im Januar 2025.
Verabschiedet an der regionalen Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024

Präambel

Wir Mitglieder verstehen die Unia als Organisation, in welcher wir uns aktiv einsetzen, um gemeinsam für gute Arbeitsbedingungen und soziale Gerechtigkeit zu kämpfen. Miteinander bauen wir eine starke Gewerkschaftsbewegung in der Region Zürich- Schaffhausen auf.

Wir haben ein breites Verständnis einer Gewerkschaft: neben unserer Kernaufgabe, der kollektiven Regelung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sehen wir die Unia auch als politische und gesellschaftliche Kraft sowie als Anbieterin von professionellen Dienstleistungen. Gemeinsam tragen wir den Anspruch, uns stetig verbessern zu wollen.

Wir leisten Widerstand gegen ein System, in dem sich ein paar Superreiche schamlos bedienen, während alle anderen die Rechnung dafür bezahlen. Demokratie bedeutet für uns auch Verteilungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Solidarität und Nachhaltigkeit.

Wir setzen auf die Kraft des kollektiven Handelns und bauen zuerst unsere Stärke auf, bevor wir nach Lösungen suchen. Nur eine mobilisierungs- und streikfähige Gewerkschaft ist eine glaubwürdige Gewerkschaft und hat eine Chance, ihre Ziele zu erreichen.

Wir leben von aktiven Vertrauensleuten und engagierten Mitarbeitenden, welche unsere Ziele mit Überzeugung teilen. Die Gruppen sind das Fundament der Region Zürich-Schaffhausen. Die aktiven Gruppen sollen deshalb in den Gremien vertreten sein und die Gremienmitglieder umgekehrt aktiv in einer Gruppe sein, in der sie eine Vorbildfunktion wahrnehmen (Leitlinie «Mitmachen und Mittragen»).

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Gebiet

Die Region Zürich-Schaffhausen ist ein Organ der Unia im Sinne der Art. 38 ff. der nationalen Statuten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Region Zürich-Schaffhausen umfasst das Gebiet der Kantone Zürich und Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Die Region Zürich-Schaffhausen vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmenden gemäss Art. 3 der nationalen Statuten.

Art. 3 Aufgaben

Die Region Zürich-Schaffhausen repräsentiert und vertritt im Rahmen der nationalen Statuten die Gewerkschaft Unia in den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Insbesondere ist die Region Zürich-Schaffhausen auf ihrem Regionsgebiet zuständig und verantwortlich für:

- Festlegung und Umsetzung der regionalen Strategie im Rahmen der Beschlüsse des Kongresses und der nationalen Delegiertenversammlung.
- Befähigung der Mitglieder zur kollektiven Interessensvertretung, Aufbau von Gruppen und Netzwerken.
- Definition, Planung und Umsetzung der gewerkschaftlichen Arbeit in den Betrieben, Branchen und in sozialen Netzwerken.
- Aushandlung und Abschluss von regionalen und betrieblichen Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen.
- Durchsetzung der Gesamtarbeitsverträge auf regionaler Ebene, Ergreifung von geeigneten Massnahmen gegen Lohndumping.
- Planung, Koordination und Umsetzung politischer Kampagnen und Projekte in der Region und die politische Vertretung der Region.
- Mitgliederwerbung, Mitgliederbindung und Mitgliederentwicklung.
- Organisation und Erbringung der individuellen Dienstleistungen für ihre Mitglieder und Führung der Mitgliederverwaltung.
- Personalführung, Erstellung der Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Region.
- regionaler Mitteleinsatz, Rechnungsführung und Erstellung des regionalen Budgets auf der Grundlage des (nationalen) Rechnungssystems.
- Definition der regionalen Strukturen, kontinuierliche Weiterentwicklung der Region, Aufbau und Sicherstellung des notwendigen Wissens.
- Einreichung von Einsprachen gegen regionale Gesamtarbeitsverträge an die nationale Geschäftsleitung.
- weitere Aufgaben, die dem in Art. 2 definierten Zweck dienen oder der Region in übergeordneten Reglementen übertragen werden.

II Organisation

Art. 4 Organe

Die Region weist folgende Organe auf:

- **A.** den Gewerkschaftstag
- **B.** die regionale Delegiertenversammlung
- **C.** den Regionalvorstand
- **D.** die regionale Geschäftsleitung
- **E.** die Regio-Leitung (Regiosekretär:innen)
- **F.** Gruppen

Für die Zusammensetzung der Organe der Region gilt sinngemäss Art. 18 der nationalen Statuten. Die regionale Delegiertenversammlung sowie der Regionalvorstand sollen in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung der Mitgliedschaft insbesondere bezüglich der Sektoren, Nationalität und Alter widerspiegeln.

In allen Gremien der Region sind Frauen zu mindestens 25 % vertreten.

A. Gewerkschaftstag

Art. 5 Zusammensetzung

Der Gewerkschaftstag ist die Zusammenkunft bzw. die Vollversammlung der Region Zürich-Schaffhausen. Alle Mitglieder der Region Zürich Schaffhausen sind berechtigt, am Gewerkschaftstag teilzunehmen.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle zwei Jahre statt. In den Zwischenjahren kann ein ausserordentlicher Gewerkschaftstag stattfinden.

Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Delegierten für die regionale Delegiertenversammlung.
- Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes und des regionalen Präsidiums.
- Beratung der Entwicklung der Region Zürich-Schaffhausen.
- Beratung von aktuellen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Themen.
- Anträge an die regionalen Organe.

Art. 7 Einberufung

Der ordentliche Gewerkschaftstag wird in allen geraden Jahren einberufen und findet jeweils im Frühling statt. Der Regionalvorstand legt das Datum, den Ort sowie die Traktanden fest. Das Datum ist mindestens 9 Monate vorher bekannt zu geben.

Der ausserordentliche Gewerkschaftstag in den ungeraden Jahren kann von der regionalen Delegiertenversammlung oder dem Regionalvorstand mit einfachem Mehr oder von 2 % der Mitglieder der Region schriftlich jeweils unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Das Datum muss mindestens 6 Monate vorher bekannt sein.

Die Einladung zum Gewerkschaftstag mit den Traktanden, Wahlvorschlägen und den Anträgen muss spätestens 30 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zugestellt sein.

Art. 8 Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Der Gewerkschaftstag wird von einem Mitglied des regionalen Präsidiums geleitet.

Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle, die zum Zeitpunkt der Einladungszustellung Mitglied sind. Ausgenommen sind Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zur Unia stehen, diese haben am Gewerkschaftstag kein Stimmrecht.

Das Sekretariat der Region Zürich-Schaffhausen schreibt das Protokoll.

Art. 9 Wahlverfahren

In die regionale Delegiertenversammlung oder den Regionalvorstand sind nur Mitglieder wählbar, die der Unia zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens einem Jahr angehören, keine Beitragsrückstande aufweisen und aktiv in einer Gruppe mitmachen (Leitlinie «Mitmachen und Mittragen»).
Sie müssen vorgängig von einer Gruppe, von mindestens 10 Einzelmitgliedern oder dem Regionalvorstand für die Wahl nominiert und spätestens 60 Tage vor dem Gewerkschaftstag dem Sekretariat der Region Zürich-Schaffhausen gemeldet worden sein.

Eine Wahlkommission, bestehend aus einem Mitglied des regionalen Präsidiums sowie drei weiteren Mitgliedern aus dem Regionalvorstand oder der regionalen Delegiertenversammlung, prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen aller Nominierten und legt einen Wahlmodus fest, welcher die Einhaltung von Art. 4 sicherstellt. Die Bestimmungen im Organisationsreglement über die Mandatsprüfungskommission werden sinngemäss angewendet.

Die Regio-Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wahlkommission teil.

Art. 10 Anträge

Anträge von Gruppen oder mindestens 10 Einzelmitgliedern zu eigenständigen Geschäften sind spätestens 60 Tage vor dem Gewerkschaftstag dem Sekretariat der Region Zürich-Schaffhausen schriftlich einzureichen.

Anträge zu traktandierten Geschäften können vorgängig beim Sekretariat der Region Zürich-Schaffhausen schriftlich eingereicht oder am Gewerkschaftstag mündlich gestellt werden.

B. Regionale Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die regionale Delegiertenversammlung besteht aus 50 Delegierten und den 22 Mitgliedern des Regionalvorstandes von Amtes wegen. Alle 72 Mitglieder sind stimmberechtigt. Die regionalen Interessengruppen haben auf insgesamt je 2 Sitze Anspruch.

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung ist, dass ein Mitglied in der abgelaufenen Amtsperiode an mindestens der Hälfte aller Versammlungen teilgenommen hat.

Die Regio-Leitung und die übrigen Mitglieder der regionalen Geschäftsleitung gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen ohne Stimmrecht an.

Angestellte der Unia sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 12 Aufgaben
Die Regionale Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass und Änderung des Regionsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Wahl der Delegierten für den Kongress und die nationale Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Regionalvorstandes.
- Nominierung der/des Regiosekretär:in und der Basismitglieder zur Wahl durch den Kongress in den Zentralvorstand (Art. 32 der Statuten)
- Anträge an die zentralen Organe der Unia.
- Vorschlag für die Erstanstellung der Regio-Leitung zu Handen der nationalen Geschäftsleitung auf Antrag einer mit Vertreter:innen des Regionalvorstandes, der nationalen Geschäftsleitung und des/der Leiter:in der Abteilung HR & Bildung zusammengesetzten Auswahlkommission.
- Erneuerung des Vorschlags des/der angestellten Regiosekretär:in auf Antrag des Regionalvorstands spätestens ein Jahr (12 Monate) vor dem nächsten ordentlichen Kongress zuhanden der nationalen Geschäftsleitung. Wird der/die Regiosekretär:in nicht bestätigt, führt dies nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es wird dann ein neues Auswahlverfahren in die Wege geleitet;
- Schaffung bzw. Aufhebung von Sektionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Genehmigung der Sektionsreglemente.
- Kenntnisnahme des regionalen Budgets und Information zur regionalen Rechnung.
- Entscheide über regionale Gewerkschaftskampagnen und -strategien und GAV, unter Vorbehalt der nationalen Organisationsstrategie, der nationalen Jahresziele und der Zielvereinbarung zwischen der nationalen und der regionalen Geschäftsleitung.
- Festlegen der Jahresziele und Abnahme der Bilanz der Jahresziele.
- Nach- resp. Ersatzwahl von Mitgliedern des Regionalvorstandes.
- Beschluss über Eröffnung bzw. Aufhebung von Standorten.
- Wahl der 2 Protokollprüfer:innen.
- Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftstages.

Art. 13 Einberufung
Die ordentliche regionale Delegiertenversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt und wird durch den Regionalvorstand einberufen. Die Mitglieder sind über die Einberufung der Delegiertenversammlung zu informieren. Die Delegiertenversammlung ist für Mitglieder als Zuhörerinnen und Zuhörer öffentlich.

Ausserordentliche regionale Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss des Regionalvorstandes;
- wenn dies von mindestens 20 Delegierten oder 2 % der Mitglieder der Region schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen regionalen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Den antragberechtigten Organen ist rechtzeitig das Datum der DV bekannt zu geben, damit Anträge zur Traktandenliste gestellt werden können.

Anträge zu den angekündigten Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Sekretariat der Region Zürich-Schaffhausen eingereicht werden. Antragsberechtigt sind der Regionalvorstand, die regionale Geschäftsleitung, die Regio-Leitung, die Gruppen und mindestens 10 Einzelmitglieder zusammen.

Art. 14 Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll
Die regionale Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des regionalen Präsidiums geleitet.

Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzählerinnen und -zähler.
Bei Wahlen und Abstimmungen wird in der Regel offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn ein entsprechender Antrag von einem Drittel der anwesenden Delegierten unterstützt wird. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, gilt für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für den Erlass und die Änderung des Regio-Reglements braucht es eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten. Über die Beschlüsse der regionalen Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die/den Vorsitzende:n und der/die Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von zwei zu wählenden Delegierten zuhanden der nächsten DV geprüft.

C. Regionalvorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer
Der Regionalvorstand ist für die strategische Führung der Region Zürich-Schaffhausen verantwortlich. Der Regionalvorstand besteht aus 22 Mitgliedern inkl. regionalem Präsidium.
Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung ist, dass ein Mitglied in der abgelaufenen Amtsperiode an mindestens Zweidrittel aller Sitzungen teilgenommen hat.
Angestellte der Unia sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.
Der Regio-Leitung und die übrigen Mitglieder der regionalen Geschäftsleitung gehören dem Vorstand von Amtes wegen ohne Stimmrecht an.

Art. 16 Organisation
Das regionale Präsidium wird vom Gewerkschaftstag auf 2 Jahre gewählt. Es besteht entweder aus zwei Co-Präsident:innen oder einer/einem Präsident:in und einer/einem Vize-Präsident:in.

Im Übrigen konstituiert sich der Regionalvorstand selbst.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen
Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen regionalen Delegiertenversammlungen.
- Erarbeitung der regionalen Strategie zuhanden der regionalen Delegiertenversammlung.
- Verabschiedung der Jahresziele und der Bilanz der Jahresziele zuhanden der regionalen Delegiertenversammlung.
- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der regionalen Delegiertenversammlung.
- Vorbereitung aller weiteren Geschäfte der regionalen Delegiertenversammlung.
- Überwachung der Durchführung aller Beschlüsse der Regionalen Delegiertenversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen und ausserordentlichen Gewerkschaftstages.
- Einsetzung der Wahlkommission.
- Beschluss über Lancierung lokaler oder kantonaler Initiativen und Referenden.
- Überwachung der Umsetzung der Strategie und der Erreichung der Jahresziele.
- Bestimmen der regionalen Dienstleistungen.
- Die Finanzkompetenzen des Regionalvorstandes betragen für nicht budgetierte Ereignisse pro Ereignis 150’000 Franken.
- Überwachung der finanziellen Situation der Region.
- Begleitung, Erlass von Richtlinien und Überwachung der Gruppen.
- Nomination der nationalen Delegierten und der Kongressdelegierten zuhanden der regionalen

Delegiertenversammlung.
- Nomination von Mitgliedern des Regionalvorstandes oder der regionalen Delegiertenversammlung zuhanden des Gewerkschaftstages.
- Ratifizierung der durch die Regio-Leitung vorgesehenen Mitglieder der regionalen Geschäftsleitung.
- Wahl von Delegierten in Gewerkschaftsbünde.
- Anträge an übergeordnete Gremien.

Vertretung der Region Zürich-Schaffhausen gegenüber den nationalen Gremien.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Regionalvorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 6 Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch das regionale Präsidium mit der Regio-Leitung zusammen.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des regionalen Präsidiums

Die Regio-Leitung nimmt an den Sitzungen des Regionalvorstands von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Sie entscheidet über den Beizug der Mitglieder der regionalen Geschäftsleitung und weiterer Mitarbeitenden.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder muss anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.
Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

D. Regionale Geschäftsleitung

Art. 19 Zusammensetzung

Die regionale Geschäftsleitung besteht aus der Regio-Leitung sowie den von der Regio-Leitung bestimmten Geschäftsleitungsmitgliedern mit Zuständigkeiten im Bereich der Bewegungsführung, des Personals, der Administration, der Mitgliederbetreuung und des Vertragsvollzugs. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die regionale Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Operative Führung der Region Zürich-Schaffhausen.
- Entwicklung der regionalen Strategie zuhanden des Regionalvorstandes.
- Ausarbeitung der Jahresziele sowie Bilanzierung der Zielerreichung zuhanden des Regionalvorstandes.
- Ausarbeitung des Budgets und Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Regionalvorstandes.
- Umsetzung der beschlossenen Strategien und Ziele, Treffen von Massnahmen zur Sicherstellung der Zielerreichung.
- Koordination der Aktivitäten aller Bereiche, Steuerung des Personaleinsatzes.
- Organisation der Arbeitsprozesse, Festlegung der organisatorischen Strukturen und der Kompetenzordnung im Rahmen der geltenden Reglemente.
- Personalführung und -entwicklung sowie Anwendung der nationalen Personalreglemente;
- Verabschiedung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.
- Die Finanzkompetenzen der regionalen Geschäftsleitung betragen für nicht budgetierte Ereignisse pro Ereignis 60'000 Franken.
- Anträge an übergeordnete Gremien.
- Behandlung von Anträgen in ihrem Kompetenzbereich, Stellungnahme zu Anträgen an die regionale Delegiertenversammlung oder den Regionalvorstand.
- Vertretung der Region Zürich-Schaffhausen gegenüber der Zentrale, Firmen und Verbänden, Politik, Behörden, Medien und der Öffentlichkeit.
- Vertretung der Region Zürich-Schaffhausen in Bündnissen, Kooperationen, Stiftungen und Vereinen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Die regionale Geschäftsleitung tagt in der Regel alle zwei Wochen oder so oft wie es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die Regio-Leitung. Die Regio-Leitung führt die Sitzung.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Regio-Leitung den Stichentscheid. Die regionale Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

E. Regio-Leitung (Regiosekretär:innen)

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen
Die Regio-Leitung führt die Geschäfte der Region und ist verantwortlich für:

- die ordnungsgemässe Geschäftsführung.
- die Anstellung der Mitglieder der regionalen Geschäftsleitung unter Vorbehalt deren Ratifizierung durch den Regionalvorstand.
- das in der Region angestellte Personal.
- den Anstellungsentscheid bei Kadermitarbeiter:innen.
- die Umsetzung von Beschlüssen der übergeordneten Organe.
- die kontinuierliche Weiterentwicklung der Region, Initiierung und Steuerung von Projekten.
- die Sicherstellung der Vernetzung und des Austausches mit anderen Organisationen.
- der Verhandlungsführung auf regionaler, lokaler oder betrieblicher Ebene.
- der Vertretung der Region Zürich-Schaffhausen gegenüber der Zentrale, Firmen und Verbänden, Politik, Behörden, Medien und der Öffentlichkeit.

Die Finanzkompetenzen der Regio-Leitung betragen für nicht budgetierte Ereignisse pro Ereignis 30'000 Franken.
Bei allen Anstellungen und Entlassungen in der Region Zürich-Schaffhausen steht der Regio-Leitung ein Mitentscheidungsrecht zu. Sie wacht über die Einhaltung der zentralen Anstellungsbedingungen.

Die Regio-Leitung vertritt die Region Zürich-Schaffhausen im Zentralvorstand.

F. Gruppen

Art. 23 Grundsatz

In den Gruppen (z.B. Branchen- oder Betriebsgruppen, Interessengruppen, Aktionskomitees) schliessen sich aktive Mitglieder zusammen, welche sich im Sinne von Art. 3 der Statuten kollektiv für ein gemeinsames Thema einsetzen wollen. Die Region Zürich-Schaffhausen definiert im Rahmen ihrer Strategie und der Jahresziele, in welchen Bereichen Gruppen aufgebaut und betreut werden sollen. In den restlichen Bereichen können aktive Mitglieder selbständig Gruppen bilden, diese werden von der Region administrativ unterstützt.

Die Gruppen geben sich selbständig eine für ihren Zweck geeignete Form und konstituieren sich selbst. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln demokratisch abzustützen. Beschlüsse von übergeordneten Instanzen sind für die Gruppen verbindlich. Missachten sie solche Beschlüsse oder halten sie sich nicht an demokratische Prinzipien, kann ihnen der Regionalvorstand das Recht entziehen, als Gruppe der Unia Region Zürich-Schaffhausen zu funktionieren.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppen haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, welche die Ziele der Gewerkschaft Unia unterstützten.
- Wahl ihrer Vertretung in den nationalen Branchen- oder IG-Strukturen.
- Anträge an die regionalen Organe.
- Nomination von Mitgliedern des Regionalvorstandes oder der regionalen Delegiertenversammlung zuhanden des Gewerkschaftstages.

III Personelles

Art. 25 Grundlagen

Das Personalwesen der Region richtet sich nach den geltenden nationalen Reglementen. Die regionale Geschäftsleitung definiert deren Anwendung in der Region und erlässt eine Kompetenzregelung für sämtliche regionalen Personalprozesse.

Die oberste Personalverantwortung liegt bei der Regio-Leitung. Die Leitung Personal & Finanzen stellt die einheitliche Anwendung der geltenden Regelungen innerhalb der Region sicher und unterstützt die Bereiche in Personal- und Führungsfragen. Die operative Führung der Mitarbeitenden liegt bei den Vorgesetzten.

Art. 26 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Angestellten der Region bestimmt sich nach dem nationalen Mitwirkungsreglement. Die regionale Personalkommission als Vertreterin des Personals in der Region Zürich-Schaffhausen ist die Ansprech- und Verhandlungspartnerin der Regio-Leitung bzw. der regionalen Geschäftsleitung.

Art. 27 Rekursinstanz

Im nationalen Personalreglement wird das Prozedere für die Verwarnung von Angestellten beschrieben. Rekursinstanz für alle Angestellten ist der Personalausschuss der nationalen Geschäftsleitung.

IV Finanzielles

Art. 28 Finanzierung der Region

Die Region finanziert sich vorwiegend durch den gemäss gültigen nationalen Reglementen definierten Anteil der Mitgliederbeiträge und allenfalls weiteren, von den zuständigen nationalen Gremien zugewiesenen Mitteln, durch Entschädigungen aus Mandaten für Dritte sowie durch Vermögenserträge.

Art. 29 Budget und Rechnung

Die Region führt eine regionale Rechnung. Der Mitteleinsatz richtet sich nach der von den regionalen Gremien verabschiedeten Strategie. Die Region erarbeitet dazu einen regionalen Finanzplan, ein regionales Budget und definiert die für die Region notwendigen Mittel.

Das jährliche Budget sowie die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der regionalen Delegiertenversammlung.

Art. 30 Buchführung

Die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung der Region erfolgen nach den Weisungen der Zentralkasse. Die Region muss bei der Zentralkasse eine schriftliche Bewilligung für die treuhänderische Führung von Fremdbuchhaltungen einholen.

Art. 31 Revision

Die Revision erfolgt durch die Zentralkasse oder in deren Auftrag durch die von der nationalen Delegiertenversammlung gewählte Revisionsstelle.

V Schlussbestimmungen

Art. 32 Differenzen zu übergeordneten Bestimmungen

Bei allfälligen Differenzen zwischen diesem Reglement und den nationalen Statuten der Unia oder anderen übergeordneten Reglementen gehen letztere vor.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der regionalen Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024 genehmigt, am 3.9.2024 durch den Zentralvorstand ratifiziert und tritt per 1. Januars 2025 in Kraft.

Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.